

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0376/2022  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.09.2022	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	20.10.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	25.10.2022	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch Bergischen Kreis zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch Bergischen Kreis gemäß § 6, Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) in Verbindung mit § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 SGB IX in den Fällen des § 14, Abs. 1 bis 3 SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 14, Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch neun durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu.

## Kurzzusammenfassung:

### **Kurzbegründung:**

nicht notwendig

### **Risikobewertung:**

nicht notwendig

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

nicht relevant

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da es vom Einzelfall abhängt, wie lange die Bearbeitungszeit dauert. Vergleichsfälle liegen nicht vor. Erläuterung in der Sachdarstellung.

Aufgrund der Antragsengänge in den letzten Jahren waren 3 Fälle von dieser Regelung betroffen. Es handelte sich ausschließlich um Fälle, die der Rheinisch Bergische Kreis an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet hat. In keinem Fall hat der Rheinisch Bergische Kreis die laufende Bearbeitung übernommen.

Pro Fall kann man von einer Bearbeitungszeit von 5 Stunden ausgehen. Gemäß § 5 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung wird die Besoldungsgruppe A 10, Stufe 7 = 3.680,96 € zugrunde gelegt.

Berechnung:

$3.680,96 \text{ € monatlich} : 164 (41 \text{ Wochenstunden} \times 4) = 22,44 \text{ €} \times 15 \text{ Stunden} = 336,60 \text{ €}$ .

Somit kann die Summe von 336,60 € pro Jahr veranschlagt werden.

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

nicht relevant

## Sachdarstellung/Begründung:

In der Konferenz der Jugend- und Sozialdezernenten/innen im Rheinisch-Bergischen Kreis am 08.11.2019 wurde seitens der kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt die Bitte an den Rheinisch-Bergischen Kreis gerichtet, dieser möge aus verwaltungsökonomischen Gründen die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch neun (SGB IX) – soweit sie außerhalb des Sozialgesetzbuches acht (SGB VIII) liegen – für diese übernehmen, da der Rheinisch-Bergische Kreis im Amt für Soziales und Inklusion die Aufgaben der Eingliederungshilfe in seinem Zuständigkeitsbereich wahrnimmt und über die erforderliche fachliche und personelle Kompetenz verfügt.

Es wird zugestimmt die Fristenregelung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern der Eingliederungshilfe, Sozialamt des Rheinisch Bergischer Kreises und Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach außer Kraft zu setzen. Die Fallbearbeitung übernimmt der Rheinisch Bergische Kreis in Fällen der Zuständigkeit eines dritten Rehabilitationsträger.

Die Bearbeitung erfolgt abschließend unter Berücksichtigung, dass an den Landschaftsverband Rheinland keine Weiterleitung stattfindet gegebenenfalls im Widerspruchs- und Klageverfahren. Ist eine Weiterleitung möglich, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis diese oder er erbringt die Leistung als unzuständiger Träger mit Kostenerstattung. Die Kosten für die Bearbeitung werden dem Rheinisch Bergischen Kreis entsprechend der Vereinbarung erstattet.

Sollte es sich um Weiterleitungen handeln, in denen der Rheinisch-Bergische Kreis zuständig ist (SGB IX), erfolgt die Bearbeitung ohne Kostenerstattung.

Diese Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises kommt für die Stadt Bergisch Gladbach kaum in Betracht, da entsprechende Bearbeitungszuständigkeiten als sogenannter zweitangegangener Träger hier selten vorkommen und die personelle und fachliche Kompetenz zur Bearbeitung nach Einschätzung des Fachbereichs 5 im Regelfall besteht.

### **Erläuterung finanzielle Auswirkungen:**

Für den Fall einer Inanspruchnahme der Dienste des Rheinisch-Bergischen Kreises hat dieser im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen wie folgt mitgeteilt: „Aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr kann nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem Fallvolumen von rd. 10 Fällen je Kalenderjahr gerechnet werden. Die konkreten Einzelfälle beinhalten teilweise sehr komplexe Sachverhalte, sodass die Bearbeitungsaufwendungen je Einzelfall sehr variabel sein können. Aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungsaufwendungen

wurde bewusst davon abgesehen, feste Fallpauschalen als Kostensätze in dieser Vereinbarung festzulegen. Die Abrechnung des tatsächlichen Zeitaufwandes je Einzelfall ist für die Kommunen kostengerechter. Eine Berücksichtigung in der Kreisumlage ist nicht möglich, da die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal nicht Vertragspartner sind (keine Reha-Träger).

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der tatsächlich aufgewendete zeitliche Umfang. Als Berechnungsgrundlage dient hier der Bericht der KGSt 07/2020 (Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021). Als Kostenersatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A 10 des Bereichs 7 gemäß der Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt. Die Kosten je Arbeitsstunde liegen derzeit bei 63,00 Euro (s. Seite 16 des Berichts).

Sachausgaben werden durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zunächst als Vorleistung erbracht und sodann beim tatsächlich sachlich zuständigen Rehabilitationsträger zurückgefordert, sodass den Kommunen gegenüber diese Aufwendungen nicht geltend gemacht werden.“

**Anlage:**

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch-Gladbach und dem Rheinisch Bergischen Kreis zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe gemäß § 6, Abs. 1 Nr. 6 SGB IX in Verbindung mit § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 SGB IX in den Fällen des § 14, Abs. 1 bis 3 SGB IX.